

Augsburg von Seiten der Mönche Klagen zu Ohren, die er zum Anlaß nahm, gegen Albert eine Sentenz zu erlassen. Daraufhin ließ dieser sich von Alexander restituieren und kehrte nach Benediktbeuren zurück. Hartwig erkannte ihn aber nicht an und setzte einen *alius abbas* ein.

Dieser Bericht weist eine Unrichtigkeit auf. Nach Nr. 202⁹⁰⁾ war Ortolf schon eingesetzt, als Albert zu Alexander reiste. Außerdem bringt Alexander in dem gleichen Brief die Absetzung Alberts in enge Verbindung mit dessen Weihe durch Heinrich von Gurk. Von einer Sentenz ist nicht die Rede. Sie steht demnach nicht mit Ortolfs Einsetzung in Beziehung.

In welche Zeit gehört nun aber die Sentenz und welchen Inhalt wird sie gehabt haben? Aus Nr. 285 erfahren wir, daß nach der Weihe einige Brüder gegen Albert beim Bischof Anklage erhoben haben. Sachliche Angaben fehlen. Den einzigen Hinweis bietet ein anderer Brief (Nr. 173): Albert möge nicht über das Klostergut verfügen, bevor er nicht die Investitur erhalten habe⁹¹⁾. Die Anklagen bezogen sich demnach wohl auf die Verfügung über das Klostergut, und sie müssen den Anlaß für die Sentenz, d. h. für die Verurteilung Alberts wegen unberechtigter Verwaltung des Klostergutes, gegeben haben. Die Formulierung *sententia coram ipso de regimine supradicti monasterii* (Nr. 285) läßt auch nur schlecht eine andere Bezogenheit zu.

Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich, daß die Sentenz zwar nicht die Rechtsgrundlage für die Einsetzung Ortolfs schuf — Ortolfs Einsetzung erfolgte als Antwort auf die Weihe durch Heinrich etwa 1170 —, sie hatte aber die Vertreibung Alberts im Gefolge, was die Partei Wernhers übrigens deutlich zum Ausdruck bringt (Nr. 285). Da die Vertreibung nicht allzulange vor Alberts Reise stattgefunden haben wird⁹²⁾, kann sie und mit ihr die Sentenz frühestens dem Jahre 1174 angehören. Albert muß sich also — sicher gestützt auf eine starke alexandrinische Partei der Mönche — in Benediktbeuren zwischen 1170 und 1174 gehalten haben können, obwohl der Einsetzung Ortolfs ganz sicher Alberts formale Absetzung vorausgegangen war.

Damit wäre der späteste Zeitpunkt für Nr. 257 mit 1174/75 anzugeben. Die Gesamtdatierung lautet also: etwa 1170—1174/75.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, weshalb Alexander den Brief auch an Rupert adressiert hat. Abt Rupert von Tegernsee,

⁹⁰⁾ S. oben S. 439 das Regest zu Nr. 202.

⁹¹⁾ S. unten S. 449.

⁹²⁾ S. unten S. 444 f.